

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Selnastrasse 30
CH-8001 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
F +41 58 499 5455
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Jacqueline Bischof
T +41 58 399 2916
F +41 58 499 2934
jacqueline.bischof@six-group.com

Zürich, 27. Dezember 2016

**Entscheid vom 27. Dezember 2016 i.S. Dekotierung sämtlicher
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 (Valoren-Nr. 1'359'224) der
Norinvest Holding AG, Genf**

I. Sachverhalt

1. Am 8. Dezember 2016 reichte die Norinvest Holding AG ein Gesuch um Dekotierung bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 (Valoren-Nr. 1'359'224) von SIX Swiss Exchange AG zu dekotieren; der letzte Handelstag sei auf Ende April 2017 festzulegen.
3. Der Antrag um Dekotierung wird im Wesentlichen mit dem geringen Handelsvolumen der Aktien sowie den hohen Kosten für die Aufrechterhaltung der Kotierung begründet.
4. Gemäss Angaben des Emittenten sei das gehandelte Volumen der Aktien über einen längeren Zeitraum sehr tief gewesen. An vielen Tagen habe gar kein Handel stattgefunden. Bei einem derart tiefen Handelsvolumen sei nicht mehr von einer reellen Möglichkeit der Kapitalbeschaffung über den Markt auszugehen. Zudem stünden die stetig steigenden Anforderungen und Kosten der Aufrechterhaltung der Kotierung aus ökonomischer Sicht in keinem Verhältnis zur Ertragslage mehr.
5. Des Weiteren seien nur noch verhältnismässig wenige Aktien der Gesellschaft im Publikum gestreut. Der Wert liege bei 11.71%. Nach Angaben des Emittenten sollen die Aktien nach der Dekotierung von SIX Swiss Exchange noch für eine unbestimmte Periode über eine OTC-X Plattform gehandelt werden können.

II. Begründung

6. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die

Dekotierung der von ihm begebenen Effekten. Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seiner Entscheidung berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens 12 Monate, wobei das Regulatory Board bei der Festlegung der Frist verschiedene Kriterien wie z.B. den Zeitpunkt, die Streuung pro Titalkategorie, die Liquidität, Handelsvolumen, etc. berücksichtigt.

7. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter des Emittenten mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung gemäss RLD und dem letzten Handelstag wurde mit vier Monaten beantragt. Diese Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag ist angesichts des Free Floats (Streuung) von 11.71 % und des geringen Handelsvolumens im vorliegenden Fall angemessen. SIX Exchange Regulation hat daher dem Gesuch um Dekotierung des Emittenten entsprochen.

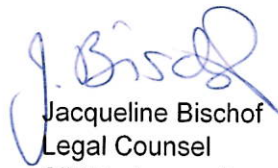
III. Dispositiv:

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 (Valoren-Nr. 1'359'224) der Norinvest Holding AG wird bewilligt.
2. Die Dekotierung der Aktien erfolgt am Freitag, 28. April 2017 (letzter Handelstag ist der Donnerstag, 27. April 2017) unter den Bedingungen, dass alle Publizitätspflichten gemäss Regularien von SIX Swiss Exchange fristgerecht erfüllt werden.
3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 9.1. Gebührenordnung keine Gebühren erhoben.

SIX Swiss Exchange AG



Marc Enseleit
Head Listing Equity
SIX Exchange Regulation



Jacqueline Bischof
Legal Counsel
SIX Exchange Regulation

Rechtsmittelbelehrung

Der Emittent kann gegen diesen Entscheid innert 20 Börsentagen nach Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange erheben (Art. 62 Abs. 2 KR). Aktionäre können gegen diesen Entscheid hinsichtlich der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag innert 20 Börsentagen nach Veröffentlichung auf der Webseite von SIX Exchange Regulation Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange erheben.